



PBC MAIN ERFTAL e.V.

POOL BILLARD CLUB

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Pool Billard Club MAIN ERFTAL e. V.", abgekürzt „PBC MAIN ERFTAL“ und hat seinen Sitz in 63906 Erlenbach am Main.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist eine Vereinigung von Billardspielern. Er beantragt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und im Bayerischen Billardverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Billardsports, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Gewährleistung und Abhaltung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - Teilnahme der Mitglieder an den vom Billardverband veranstalteten Ligen und den ausgeschriebenen Turnieren sowie Veranstaltungen und Turnieren anderer Billardvereine
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Regelmäßigem Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern sowie Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Billardvereinen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist frei von diesbezüglichen Bindungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede gut beleumdete, gesellschaftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die die aktuelle Satzung anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahme-antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift bzw. schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Wider-spruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes einberufen werden. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Der Verein ist eine Interessensgemeinschaft, die in der Öffentlichkeit steht. Deshalb ist ein positives Bild nach außen hin unverzichtbar. Die Mitglieder tragen mit ihrem Verhalten die Sorge für dieses Bild.
- (4) Aktive Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig am Training teilzunehmen. Die Spieler(innen) werden nach Leistungsstand und Beurteilung der zuständigen Trainer und des Sportworts in Mannschaften zusammengefasst.
- (5) Passives Mitglied kann jeder werden der sich für den Billardsport und den Verein interessiert, aber aus irgendwelchen Gründen ihn nicht aktiv ausüben will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Erhobene Vereinsstrafen der Verbände können nach Verursacherprinzip auf die Mitglieder abgewälzt werden. Bei nicht satzungsgemäßen Verhalten können Geldstrafen bis zu 500,00 € erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung aufgrund wiederholtem Verstoß aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins verstößt
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- c) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Dem Mitglied ist bei dieser Versammlung vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7 Beiträge

- (1) Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr und ein monatlicher Beitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche oder geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Vorstand und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Vorlage von Jahresbericht und Jahresabschluss.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schriftführer
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern und mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250,00 EUR die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft, ab 500,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist. Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann kein Kredit aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom erweiterten Vorstand ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Aus den Belegen muss Sinn und Zweck erkenntlich sein. Er hat einen Jahresabschluss zum 31.12. des Geschäftsjahres zu erstellen. Die Kasse ist jährlich von zwei Personen zu prüfen. Davon muss mindestens eine Person Mitglied des Vereins sein.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitglieder-versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitglieder-versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall bisheriger und steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder für den Fall dessen Ablehnung an die vereinsortsansässige Gemeinde, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

- (1) Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, findet die Vorschrift des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt für Personen- und Sachschäden keine Haftung jeglicher Art.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust von Clubeigentum ist der Schädigende dem Verein gegenüber in angemessener Weise ersatzpflichtig.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.